

nicht das leistet, was sie verspricht. Es spricht viel dafür, den Klimaschutz stärker in der abwehrrechtlichen Eingriffsdogmatik zu fassen, mag dieser Weg auch unionsrechtlich einfacher zu gehen sein als vor dem Hintergrund der Pfadabhängigkeiten der deutschen Grundrechtsdogmatik. Das hat sich mit der Reaktivierung der Eingriffsabwehrrechte im **Klimabeschluss des Bundesverfassungsrechts** geändert, wodurch unter Beweis gestellt wurde, dass es Klimaklagen erlauben, die bestehende Dogmatik auf ihre Leistungsfähigkeit für die Fragen zur gerichtlichen Bewältigung des Klimawandels zu überprüfen.¹²⁰ Insoweit liegt gerade in den allgemeinen Fragen eine wichtige Aufgabe der Gerichte zur Rechtsfortbildung, für die sie ihre Antwort freilich nicht eins zu eins aus nachbarwissenschaftlichen Erkenntnissen wie den IPCC-Berichten ableiten können. Erforderlich ist stets eine Übersetzungsleistung, die im Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts jedoch durchaus überzeugend ausgefallen ist.

2. Politikanstoßungsfunktion

Vor allem in den USA sind Klimaklagen verbreitet.¹²¹ Der Umstand, dass sie hierzulande 47 weniger verbreitet sind, ist auch auf rechtskulturelle Unterschiede zurückzuführen, tun wir uns in Deutschland mit der **strategischen Prozessführung**¹²² doch schwer. Denn nicht immer, aber häufig sind Klimaklagen besonderer Ausdruck strategischer Prozessführung, die sich bei aller Unschärfe dadurch auszeichnet, dass es dabei nicht allein um die Durchsetzung der konkret eingeklagten Rechtsposition geht, sondern auch andere, über das prozessrechtlich definierte Ziel hinausreichende Zwecke verfolgt werden.¹²³ Aus der Sicht der Handelnden besteht das Ziel nicht nur in den partikularen Interessen der Klagenden, sondern auch im öffentlichen Interesse, was die Kennzeichnung als „politics by other means“ veranschaulicht.¹²⁴ Einerlei, ob der Prozess auf Rechtsfortbildung oder Rechtsmobilisierung, auf sozialen Aktivismus oder auf ein Protestnarrativ zielt, lässt sich nicht pauschal sagen, dass mit „strategic litigation“ stets der verpönte **„judicial activism“**¹²⁵ einhergeht. Dass es Klagenden nicht allein um das Obsiegen im Prozess geht, spricht nicht gegen die Anrufung von Gerichten als Forum oder Arena zur Verhandlung über den Klimawandel. Wird die Justiz angerufen, um **Politik** anzustoßen, nicht aber zu ersetzen, lässt sich ein Missbrauch der Dritten Gewalt durch die Klagenden und ihre Unterstützer nicht überzeugend darlegen, solange nicht abgelehnt wird, dass Politik vor und mit den Gerichten gemacht werde, obwohl in der gewaltenteiligen Demokratie dafür prinzipiell andere Foren vorgesehen sind.¹²⁶ Insoweit setzt sich an dieser Stelle die Debatte fort, die mit der Verbandsklage als Rechtsschutzmöglichkeit im Fremdinteresse begonnen hat. Solange juristisch argumentiert und das Gericht als Forum unter Ausnutzung, aber eben auch unter Anerkennung von dessen Eigengesetzlichkeit eingeschaltet wird,¹²⁷ ist gegen die Befassung der Justiz mit strategischen Klimaklagen im Rahmen der Möglichkeiten des geltenden Prozessrechts doch wenig zu sagen.¹²⁸ Eine **Popularisierung rechtlicher Auseinandersetzungen** droht weder – das wird man zumindest für Gerichte in Deutschland

¹²⁰ Richtig Winter ZUR 2019, 259 (271).

¹²¹ Bis Mai 2019 wurden hier über 1000 Verfahren, außerhalb der USA insgesamt 305 Fälle gezählt, vgl. Setzer/Byrnes Global trends in climate change litigation: 2019 snapshot, Policy report, July 2019. Es lässt sich aber eine Gemeinsamkeit erkennen. Ab dem Jahr 2000 wächst hier wie dort die Zahl der Klimaklagen.

¹²² Dazu Graser Strategic Litigation – oder: Was man mit der Dritten Gewalt sonst noch anfangen kann, RW 2019, 317.

¹²³ Von „inszenierten Narrativen normativen Protests“ spricht Graser Strategic Litigation: Ein Verstehensversuch in ders./Helmrich (Hrsg.), Strategic Litigation: Begriff und Praxis, 2019, S. 37.

¹²⁴ Graser RW 2019, 317 (320).

¹²⁵ Graser RW 2019, 317 (351).

¹²⁶ Graser RW 2019, 317 (341).

¹²⁷ Graser RW 2019, 317 (331).

¹²⁸ Hahn ZfRSoz 39 (2019), 5 (23 ff.) versteht strategische Prozessführung als einen Modus der Mobilisierung von Recht durch Klagekollektive; s. auch Ganguly/Setzer/Heyvaert Oxford Journal of Legal Studies 38 (2018), 841.

sagen können – zu einer Politisierung der Justiz noch zu einer Verrechtlichung und infolgedessen Entpolitisierung der allgemeinen Klimadebatte zu führen, sollen Klimaklagen doch politische Prozesse intensivieren, nicht aber ersetzen.¹²⁹

- 48 Die Verfassung wirkt als Korrektiv, wo die Demokratie besonders fehleranfällig ist.¹³⁰ Richterliche Zurückhaltung ist dort angezeigt, wo die Grundvermutung zugunsten des demokratischen Prozesses berechtigt ist. Das ist bei schwachen Minderheiten nicht der Fall, aber möglicherweise auch nicht im Hinblick auf den Klimawandel, dessen Folgen über den Verantwortungszeitraum gewählter Repräsentanten hinausreichen. **Politik** ist gegenüber der Wahlbevölkerung rechenschaftspflichtig, die nicht gehindert ist, die gegenwärtigen Probleme für wichtiger zu halten, als ein Bedrohungsszenario, das weitgehend abstrakt bleibt.¹³¹ **Gerichte** sind aber an das Recht gebunden, das geschaffen wurde, um eben jene fernen Gefahren mit langen Zeithorizonten abzuwenden. Alle Beschränkungen der gerichtlichen Kontrolle, die im Regelfall ihre Berechtigung haben, verlieren ihre Überzeugungskraft, wenn es strukturelle Gründe gibt, warum das Vertrauen in den politischen Prozess schwindet.¹³²

E. Suche nach einer unabhängigen Instanz

I. Kurzzeitlegitimation und Langzeitverantwortung

- 49 Diese „strukturellen Gründe“ liegen in einem Problem, mit dem das Umweltrecht seit langer Zeit zu kämpfen hat, nämlich darin, dass die Folgen der **Politik** erst später deutlich und spürbar werden. Schon 2030, der nächsten wesentlichen Zielmarke für den Klimaschutz nach Maßgabe der unionsrechtlichen Vorgaben, aber noch deutlicher im anvisierten Zeitpunkt der Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 bzw. 2045 werden die Entscheidungsträger von heute nicht mehr im Amt sein. Es besteht ein struktureller Antagonismus von **Kurzzeitlegitimation und Langzeitverantwortung**, wobei der Bundesregierung vorgeworfen wird, die Lösung gegenwärtiger Probleme der Lösung weiter entfernt liegender Probleme vorzuziehen, obwohl der Klimawandel schon heute mit den Händen zu greifen ist und die jüngere Generation in ihren Freiheitsrechten beschränkt.¹³³ Wie aber kann Kindern und Jugendlichen eine Zukunft versprochen werden, wenn es nicht gelingt, ihnen eine „Stimme“ zu geben? Wie lässt sich die Verantwortung der Politik für nachfolgende Generationen schärfen, die „auszubaden“ haben, was heute nicht rechtzeitig auf den Weg gebracht wird? Oder anders gefragt: Wie lässt sich der Antagonismus von Kurzzeitlegitimation und Langzeitverantwortung abmildern?

II. Lösungsmöglichkeiten

- 50 Dazu werden schon seit langer Zeit Vorschläge gemacht. Gesucht wird eine vom politischen Alltagsgeschäft unabhängige Instanz, die im politischen System geschaffen (a), aber auch in marktlichen Allokationsmechanismen gefunden werden kann (b), wobei verwundert, dass die Rolle der Gerichte als den anerkanntermaßen von der Politik unabhängig gestellten Institutionen (c) bislang ausgeblendet worden ist.

¹²⁹ Richtig Graser ZUR 2019, 271 (277); anders Gärditz ZfU 2019, 369 (382 ff.).

¹³⁰ Graser Darf es? Kann es? Soll es? FAZ-Einspruch v. 16.1.2020.

¹³¹ Vgl. zum „Zeitproblem“ die Anmerkungen von Gärditz EurUP 2013, 1 (5 ff.).

¹³² Diese Gründe, das sei zugegeben, werden immer umkämpft sein.

¹³³ Vgl. BVerfG Beschl. v. 24.3.2021, NJW 2021, 1723 Rn. 206 mit der Aktivierung des Art. 20a GG, um dem politischen Prozess etwas „entgegenzusetzen“. Hier ist der Umweltschutz „zur Angelegenheit der Verfassung gemacht, weil ein demokratischer politischer Prozess über Wahlperioden kurzfristiger organisiert ist, damit aber strukturell Gefahr läuft, schwerfälliger auf langfristig zu verfolgende ökologische Belange zu reagieren“.

1. Politik: Räte?

Es mehren sich in jüngerer Zeit die Stellungnahmen, die empfehlen, im politischen System unabhängige Räte einzurichten.¹³⁴ Hingewiesen sei nur auf den neuen Expertenrat nach § 11 KSG, der jedoch in seinen Kompetenzen nicht an das Vorbild des britischen Climate Change Committee heranreicht. Solche Initiativen, wiewohl nicht immer erfolgreich, sind nicht neu. Erinnert sei an Vorschläge, das von der **Tagespolitik** nur unzureichend verfolgte Langzeitinteresse einer unabhängigen Institution wie einem „Rat für Langzeitverantwortung“ zu überantworten, der als wissenschaftliches Gremium durch Sachkunde und Objektivität legitimiert sei.¹³⁵ Vorgeschlagen wird, das BMU mit einem suspensiven Veto auszustatten, um klimaschädliche Gesetzesvorhaben zumindest verzögern zu können.¹³⁶ Die Möglichkeit, solche Gesetze zu bremsen, könnte auch ein neu zu schaffender „Rat für Generationengerechtigkeit“¹³⁷ erhalten, was Bedenken vor dem Hintergrund des Prinzips der parlamentarischen Demokratie aufwirft, sich aber in den Trend einfügt, parteipolitisch für neutral gehaltenen Sachverstand in die legislative Steuerung einzubauen.¹³⁸

2. Markt: CO₂-Preise?

Möchte man Erosionen des politischen Systems vermeiden, könnte auf den Markt gesetzt werden, der sicherlich kein Allheilmittel ist, ja zur Entstehung des Problems beigetragen haben mag, auf den in der Klimapolitik aber nicht verzichtet werden kann.¹³⁹ Marktkräfte sind nicht an Legislaturperioden gebunden, setzen zu ihrer Aktivierung für den Klimaschutz aber eine politische Steuerung voraus, die sich nicht nur, wie beim Emissionshandel, in der Festlegung der Menge verbleibender Zertifikate als durchaus anspruchsvoll erweist, sondern auch in der Entscheidung über eine Unter- und Obergrenze für den **CO₂-Preis**, wie es beim kuptierten Emissionshandel nach dem BEHG für den Gebäude- und Verkehrssektor deutlich wird.¹⁴⁰

Auch hier ließe sich an unabhängige Institutionen denken, etwa an eine Emissionsbank zum Management von Emissionsberechtigungen. Mit der Übertragung hoheitlicher Lenkungsaufgaben auf eine unabhängige, aber öffentliche Einrichtung lasse sich eine der Zentralnotenbank analoge institutionelle Absicherung umweltpolitischer Lenkung durch Abschirmung vom politischen Kräftefeld erzielen. Mit der Errichtung einer mit Steuerungs-

¹³⁴ So ist in Frankreich ein Klima-Bürgerrat eingerichtet worden, vgl. <https://www.buergerrat.de/presse/pressemitteilungen/frankreichs-klima-buergerrat-legt-ergebnisse-vor>.

¹³⁵ Kloepfer in: ders. (Hrsg.), *Umweltstaat als Zukunft*, 1994, S. 4 (20). Zur „Expertifizierung“ am Beispiel der Klimaräte Kahl/Stürmlinger EurUP 2021, Heft 2.

¹³⁶ Dazu SRU *Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen: Zur Legitimation von Umweltpolitik, Sondergutachten 2019*, S. 175 ff. Ähnlich für die Unionsebene mit der Forderung nach einem „Nachhaltigkeitsbeauftragten“ in den Generaldirektionen der Kommission und der Umwandlung des Wirtschafts- und Sozialausschusses in einen „Europäischen Nachhaltigkeitsrat“ mit der Aufgabe, auf die Umsetzung und Einhaltung der europäischen Nachhaltigkeits- und Klimaschutzstrategie hinzuwirken: Calliess/Dross ZUR 2020, 456 (462 f.).

¹³⁷ Der Sachverständigenrat für Umweltfragen sah sich gezwungen, den Vorschlag gegen Kritik zu verteidigen, vgl. SRU *Stellungnahme zum Gutachten „Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen“: Vorschlag eines von Bundestag und Bundesrat gewählten Rats für Generationengerechtigkeit v. 22.6.2020*, verfügbar unter: <https://www.umweltrat.de>.

¹³⁸ Zur seit vielen Jahren zirkulierenden Idee eines Nachhaltigkeitsrates Calliess *Nachhaltigkeitsräte in Kahl* (Hrsg.), *Nachhaltigkeit durch Organisation und Verfahren*, 2016, S. 275 ff.; Kahl *Nachhaltigkeitsverfassung*, 2018, S. 105 ff. Den Vorschlag eines (suspensiven) Vetos mit dem Hinweis auf die Bundesbank oder das BVerfG zu rechtfertigen, verkennt, dass ein ökologischer Rat das gesamte politische Spektrum erfassen würde und Einschränkungen oder Modifikationen des demokratischen Prinzips sich gerade nicht sachbereichsspezifisch begründen und begrenzen ließe, vgl. Appel *Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge*, 2005, S. 91.

¹³⁹ Statt vieler Peterson/Rickels *European Green Deal: Ein CO₂-Preis ist nicht alles, aber ohne einen CO₂-Preis ist alles nichts*, ifo Schnelldienst 6/2020, S. 13. Natürlich ist der Markt kein funktionales Äquivalent zur Politik. Die Politik aber kann Marktkräfte so aktivieren, dass sie Wirkungen über Legislaturperioden hinaus entfalten und politischen Kleinmut zu kompensieren vermögen.

¹⁴⁰ Vgl. Franzius *Die Verwaltung* 53 (2020), 421 (423 ff.).

aufgaben betrauten, aber entpolitisieren „Umweltbank“ werde die Möglichkeit geschaffen, in den Markt für Emissionsberechtigungen zu intervenieren, um den aktuellen Marktkurs zu beeinflussen.¹⁴¹ Auch der WBGU schlug in seinem Budget-Gutachten zur Überprüfung der Dekarbonisierungsfahrpläne die Einrichtung einer unabhängigen internationalen „Weltklimabank“ vor, die für den Fall, dass Zwischenziele verfehlt werden, in Kooperation mit den betreffenden Staaten neue Ziele festlegen und Sanktionen verhängen soll.¹⁴² Ob sich auf diese Weise eine vom politischen Prozess entkoppelte Langzeitverantwortung institutionell absichern lässt, erscheint jedoch fraglich.

3. Recht: Gerichte

- 54 Warum nicht in den Gerichten jene unabhängige Institution sehen, die es möglich macht, den beklagten Antagonismus von **Kurzzeitlegitimation und Langzeitverantwortung** abzumildern? Liefert nicht gerade die verfassungsrechtlich abgesicherte Unabhängigkeit der Rechtsprechung eine Erklärung für das Phänomen der Klimaklagen, wird doch bewusst eine politisch unabhängige „Institution“ für die Entscheidung über das klägerische Vorbringen gewählt? Sicherlich mag die Wahl einer rechtlichen Instanz an Stelle politischer Kanäle nicht ohne kritische Nachfrage bleiben.¹⁴³ Bei der Suche nach einer **unabhängigen Instanz**, die politisch sensibel ist, aber einer eigenen, eben rechtlichen Logik folgt, kann man jedoch bei den Gerichten fündig werden.
- 55 Das darf nicht so verstanden werden, dass von den Gerichten erwartet werden könne, was die **Politik** oder der **Markt** nicht zu leisten vermag. Es ist sicherlich auch möglich, die Suche nach einer unabhängigen Instanz prinzipiell in Frage zu stellen. Wird die nicht unerhebliche Diskrepanz von Wissen und Handeln sowie die Kluft von anspruchsvollen Zielen und dahinter zurückbleibenden Instrumenten in den Blick genommen, belastet dies die politische Glaubwürdigkeit im Hinblick auf die verbindlichen Zielvorgaben. Es geht, was in den Verfahren vor den Gerichten immer wieder betont wird, um die große Lücke, die zwischen dem Ziel und seiner Umsetzung besteht, mag es auch sein, dass „**kognitive Dissonanz**“ in Transformationsprozessen so gut es geht auszuhalten ist.¹⁴⁴ Eine unabhängige Institution mit Gewicht, wie es von Gerichten in einem Rechtsstaat erwartet werden kann, könnte aber helfen, ein weiteres Auseinanderfallen von Anspruch und Wirklichkeit aufzuhalten, indem das politische Handeln auf die Einhaltung der selbst gesteckten Ziele oder die Ziele selbst einer Kontrolle unterworfen wird. Dabei geht es auch um die Grenzen der Kontrolle, aber weder um illusionäre Erwartungen noch um systemische Risiken, sollen die Gerichte doch nicht allein den Klimaschutz tragen oder an die Stelle der **Politik** treten.¹⁴⁵
- 56 Natürlich mag von einer ambitionierten Klimapolitik bzw. der Änderung der Politik mehr erwartet werden können als von Gerichten, die an das Recht gebunden sind. Deshalb sind sie von der **Politik** unabhängig, aber politisch nicht blind. Es greift zu kurz, die Gerichte in ein Nullsummenspiel verwickelt zu sehen, in dem sie nur dazu verpflichtet können, was ohnehin politisch mühelos erreichbar ist, weitergehende Klimaschutzanstrengungen aber auf harte politische Widerstände treffen müssten, die ihren Entscheidungen die Direktionskraft raube und die „Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates“ beschädige.¹⁴⁶ Das entspricht jedenfalls nicht den Erfahrungen in Deutschland, zumal das **Bundesverfassungsgericht** auch in seinem Klimabeschluss den **Primat der Politik** respektiert hat. Es hat sich auf die Feststellung einer Grundrechtsverletzung beschränkt, aber

¹⁴¹ Vgl. Gawel EnWZ 2016, 351 (357).

¹⁴² WBGU Kassensturz für den Weltklimavertrag – Der Budgetansatz, Sondergutachten 2009, S. 35 f.

¹⁴³ Siehe den Hinweis von B. Wegener ZUR 2019, 3 (10), wonach bei den „Klimaklägern“ die Hoffnung erkennbar sei, man „könne bei von Wahlen unabhängigen Richtern mehr Gehör und entschiedeneres Urteilen finden, als bei gewählten Repräsentanten“. Was dagegen einzuwenden ist, erschließt sich nicht.

¹⁴⁴ Vgl. Kübler et 70 (2020), 36 (41).

¹⁴⁵ Überzogen die Polemik von Wegener ZUR 2019, 3 (11 f.).

¹⁴⁶ So aber tatsächlich Wegener ZUR 2019, 3 (12).

dem Gesetzgeber überlassen, wie weitergehende Emissionsreduktionen zu realisieren sind. Auch im Vergleich mit der „**Urgenda**-Geschichte“ wird deutlich, dass von Gefährdungen der Gewaltenteilung keine Rede sein kann.¹⁴⁷ Mit dem Aufzeigen von Delegationsgrenzen für die Verlagerung der Verantwortung für den Transformationspfad in die Klimaneutralität auf die Bundesregierung hat das Bundesverfassungsgericht parlamentarische Verantwortung nicht geschwächt, sondern gestärkt.¹⁴⁸

F. Ausblick

Weltweit ist zu beobachten, dass die Gerichte für die Kontrolle, aber auch die Aktivierung 57 von Klimaschutzmaßnahmen eingeschaltet werden. Der Zug ist abgefahren und er lässt sich durch theoretische Zweifel nicht aufhalten, mögen die Gerichte ihre Rolle im Klimaschutzrecht auch erst spät gefunden haben.¹⁴⁹

Einerseits ist den Gerichten eine politiksensible Bescheidenheit zu empfehlen, die sie mit 58 einer Fokussierung auf die Kontrolle verfahrensrechtlicher Anforderungen und der Konkretisierung von **Berücksichtigungspflichten** unter Beweis stellen können, mag darüber auch nicht die materielle Seite ausgeblendet werden können. Dies zu betonen erscheint vor dem Hintergrund der Ausrichtung der deutschen Rechtsordnung am materiellen Recht nicht unwichtig, erhält doch erst dadurch die Sorge eine Berechtigung, die Gerichte würden politische Prozesse ersetzen, was in der Tat anderswo vielleicht besser verinnerlichte **Legitimationsprobleme** aufwerfen würde.¹⁵⁰ Andererseits sollten die Gerichte mutig sein und den Klimawandel zum Anlass nehmen, die dogmatischen Verengungen mit Blick auf die Rügebefugnis oder grundrechtliche Lehren, wozu die Flucht in die folgenlose **Schutzpflichtendogmatik** gehört, auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen.¹⁵¹ Um dem Klimaschutz im Anthropozän die erforderlichen Konturen zu verleihen, wird auf den Beitrag der Gerichte nicht verzichtet werden können.

In der **Ermöglichungsfunktion von demokratischer Politik** werden sich Gerichte 59 der **strategischen Prozessführung** öffnen müssen. Sie können ein Ort sein, der auf die Suche nach einer vom politischen Prozess unabhängigen Instanz eine Antwort gibt, solange der namentlich in Deutschland verbreiteten Versuchung widerstanden wird, auf die ihnen gestellten Fragen stets eine bessere Antwort als die Politik zu haben.¹⁵² Über Rechte, geschützt durch die Gerichte in der Logik des Rechts, kann die Politik angehalten werden, ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag für einen wirksamen Klimaschutz gerecht zu werden.

¹⁴⁷ So Eckes Separation of Powers in Climate Cases: Comparing cases in Germany and the Netherlands, VerfBlog v. 10.5.2021, <https://verfassungsblog.de/separation-of-powers-in-climate-cases/>.

¹⁴⁸ BVerfG Beschl. v. 24.3.2021, NJW 2021, 1723 Rn. 257 ff.

¹⁴⁹ Siehe auch L. Wegener Der Wert von Klimaklagen jenseits ihrer Symbolik, JuWissBlog v. 6.12.2019, [https://www.juwiss.de/114-2019: „Die konkrete Anwendung des bestehenden Rechts \(wirft\) angesichts der komplexen, globalen und intergenerationellen Effekte von Treibhausgasemissionen Fragen der Erforderlichkeit und Möglichkeit einer Neujustierung des Rechts \(...\) auf.“](https://www.juwiss.de/114-2019:„Die konkrete Anwendung des bestehenden Rechts (wirft) angesichts der komplexen, globalen und intergenerationellen Effekte von Treibhausgasemissionen Fragen der Erforderlichkeit und Möglichkeit einer Neujustierung des Rechts (...) auf.“)

¹⁵⁰ Zur Transnationalisierung der Judikatur Winter ZUR 2019, 259 (270); allg. Franzius Recht und Politik in der transnationalen Konstellation, 2014; s. auch Boysen Die postkoloniale Konstellation, 2021, S. 21 ff.

¹⁵¹ Statt die Schutzpflichtendogmatik weiter zu entwickeln, wählt das BVerfG in seinem Klimabeschluss einen neuen Weg über die Abwehrrechte. Das Grundgesetz verpflichtet zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. So gesehen, kreierte der Erste Senat ein neues **Prinzip der Zukunftssicherung**. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte vor einer einseitigen Verlagerung der Treibhausgasminde­rungs­last in die Zukunft, vgl. BVerfG Beschl. v. 24.3.2021, NJW 2021, 1723 Rn. 183, zust. Seibert DVBl 2021, 1141; Franzius Prävention durch Verwaltungsrecht: Klimaschutz, VVDStRL 80 (im Erscheinen), III.3.b).

¹⁵² Die Diskrepanz zwischen rechtlichen Zielen und politischem Handeln ist zweifellos groß und eine verfahrensrechtlich orientierte Überprüfung weder das, was von den Gerichten gewollt ist, noch das, was ausreicht, das Problem der weitergehenden Emissionen in den Griff zu bekommen. Aber von den Gerichten sollte im Klimaschutz ein **Respekt vor dem Gesetzgeber** erwartet werden können, dem sie unterschiedlich entsprechen können. Mit der Feststellung, dass die bisherigen Anstrengungen nicht ausreichen, um den gebotenen Grundrechtsschutz vor den Gefahren des Klimawandels sicherzustellen, hat das BVerfG jedenfalls nicht mit konkreten Vorgaben in den politischen Prozess eingegriffen.

Verteufeln sollten wir „**Klimaklagen**“ deshalb nicht, jedenfalls nicht so tun, als hätten wir den Respekt vor dem politischen Prozess mit der Muttermilch aufgesogen. Wer **Freiräume der Politik** belassen will, hat gute Gründe auf seiner Seite. Aber das müssen keine klimapolitischen Gründe sein. So wenig sich das Recht unpolitisch begreifen lässt, so wenig kann es Politik jenseits des Rechts geben, weshalb ein „Monitoring“ durch die strategisch angerufene Justiz unter Wahrung von dessen Eigengesetzlichkeiten kein Problem der **Gewaltenteilung** darstellt.

Literatur

Acosta Alvarado, Paola Andrea/Rivas-Ramírez, Daniel, A Milestone in Environmental and Future Generations' Rights Protection: Recent Legal Developments before the Colombian Supreme Court, *Journal of Environmental Law* 30 (2018), 519; Ahrens, Hans-Jürgen, Außervertragliche Haftung wegen der Emission genehmigter Treibhausgase?, *VersR* 2019, 645; Appel, Ivo, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, 2005; Backes, Chris/van der Veen, Gerrit, Urgenda: the Final Judgment of the Dutch Supreme Court, *JEEPL* 17 (2020), 307; Bickenbach, Christian, Subjektiv-öffentliches Recht auf Klimaschutz? Die Erderwärmung vor den Gerichten, *JZ* 2020, 168; Bouwer, Kim, The unsexy future of climate change litigation, *Journal of Environmental Law* 30 (2018), 483; Boyle, Alan, Climate Change, The Paris Agreement and Human Rights, *ICLQ* 67 (2018), 759; Boysen, Sigrid, Grundfragen des transnationalen Klimaschutzrechts, *AVR* 50 (2012), 377; dies., Die postkoloniale Konstellation, 2021; Braig, Katharina Franziska/Ehlers-Hofherr, Angela, Diese andere Potenzielle Katastrophe: Wie kann der EGMR dazu beitragen, die Klimakrise einzudämmen?, *NuR* 2020, 589; Burgers, Laura, Should Judges Make Climate Change Law?, *TEL* 9 (2020), 55; Buser, Andreas, Ein Grundrecht auf Klimaschutz? Möglichkeiten und Grenzen grundrechtlicher Klimaklagen in Deutschland, *DVBl* 2020, 1389; ders., Eine allgemeine Klimaleistungsklage vor dem VG Berlin, *NVwZ* 2020, 1253; Calliess, Christian, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001; ders., Nachhaltigkeitsräte in Kahl (Hrsg.), *Nachhaltigkeit durch Organisation und Verfahren*, 2016, S. 275; ders., Abstand halten: Rechtspflichten der Klimapolitik aus planetaren Grenzen, *ZUR* 2019, 385; ders., Das „Klimaurteil“ des Bundesverfassungsgerichts: „Versubjektivierung“ des Art. 20a GG?, *ZUR* 2021, 355; Calliess, Christian/Dross, Miriam, Umwelt- und Klimaschutz als integraler Bestandteil der Wirtschaftspolitik, *ZUR* 2020, 456; Chatzinerantzis, Alexandros/Appel, Markus, Haftung für den Klimawandel, *NJW* 2019, 881; Colombo, Gastón Médici/Wegener, Lennart, The Value of Climate Change-Impacted Litigation: An Alternative Perspective on the Phenomenon of Climate Change Litigation, *SCELG-Working Paper* 12, October 2019; de Arriba-Sellier, Nathan, Another Urgenda in the making: The Conseil d'Etat's first ruling in Grande Synthe, *VerfBlog* v. 25.11.2020, <https://verfassungsblog.de/another-urgenda-in-the-making>; Dellinger, Myanna, See you in Court: Around the World in Eight Climate Change Lawsuits, *William and Mary Environmental Law and Policy Review* 42 (2018), 525; Di Fabio, Udo, Metamorphosen der Zurechnung, *JZ* 2020, 1073; Eckes, Christina, Separation of Powers in Climate Cases: Comparing cases in Germany and the Netherlands, *VerfBlog* v. 10.5.2021, <https://verfassungsblog.de/separation-of-powers-in-climate-cases/>; Ekardt, Felix, Menschenrechte und Klimaschutz, *RphZ* 6 (2020), 20; Forst, Rainer, Das Recht auf Rechtfertigung, 2007; Frank, Will, Klimahaftung und Kausalität, *ZUR* 2013, 28; ders., Klimawandel – (auch) juristisch keine Blackbox, *NVwZ* 2018, 960; Franzius, Claudio, Recht und Politik in der transnationalen Konstellation, 2014; ders., Modernisierung des subjektiven öffentlichen Rechts, *UPR* 2016, 281; ders., 70 Jahre Grundgesetz und Europa: Passt das zusammen?, *EUR* 2019, 365; ders., Klimaschutz im Anthropozän, *EurUP* 2019, 498; ders., Verbandsklage im Umweltrecht, *NuR* 2019, 649; ders., Brauchen wir eine Verfassungsänderung für mehr Umweltschutz?, *FEU Research Paper* 9/2020, <https://www.uni-bremen.de/feu/forschung/publikationen/feuarbeitspapiere>; ders., CO₂-Bepreisung des Verkehrs, *Die Verwaltung* 53 (2020), 421; ders., Ziele des Klimaschutzrechts, *ZUR* 2021, 131; ders., Die Figur der eingriffsrechtlichen Vorwirkung – Zum Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, *KritV* 2021 (im Erscheinen); ders., §§ 1–4 KSG in Kreuter-Kirchhof/Schlacke (Hrsg.), *Klimaschutzrecht* (im Erscheinen); Franzius, Claudio/Kling, Anne, The Paris Climate Agreement and liability issues in Kahl/Weller (Hrsg.), *Climate Change Litigation*, 2021, S. 197; Ganguly, Geetanjali/Setzer, Joana/Heyvaert, Veerle, If at First You Don't Succeed: Suing Corporations for Climate Change, *Oxford Journal of Legal Studies* 38 (2018), 841; Gärditz, Klaus Ferdinand, Entwicklungen und Entwicklungsperspektiven des Verwaltungsprozessrechts zwischen konstitutioneller Beharrung und unionsrechtlicher Dynamisierung, *Die Verwaltung* 46 (2013), 257; ders., Zeitprobleme des Umweltrechts, *EurUP* 2013, 1; ders., Die Entwicklung des Umweltrechts in den Jahren 2016–2018: Rechtsschutz, Klimaschutz und Diesel in Zeiten politischer Polarisierung, *ZfU* 2019, 369; Gawel, Erik, Der EU-Emissionshandel vor der vierten Handelsperiode, *EnWZ* 2016, 351; Gelinsky, Katja, Klimaschutz made in Karlsruhe, <https://www.kas.de/de/monitor/detail/-/content/klimaschutz-i-made-i-in-karlsruhe>; Gerlach, Johann Wilhelm, Privatrecht und Umweltschutz im System des Umweltrechts, 1989; Graser, Alexander, Strategic Litigation: Ein Verstehensversuch in ders./Helmrich (Hrsg.), *Strategic Litigation: Begriff und Praxis*, 2019, S. 37; ders., Strategic Litigation – oder: Was man mit der Dritten Gewalt sonst noch anfangen kann, *RW* 2019, 317; ders., Vermeintliche Fesseln der Demokratie: Warum die Klimaklagen ein vielversprechender Weg sind, *ZUR* 2019, 271; ders., Darf es? Kann es? Soll es?, *FAZ-Einspruch* v. 16.1.2020; Groß, Thomas, Die Klagebefugnis als gesetzliches Regulativ des Kontrollzugangs, *Die Verwaltung* 43 (2010), 349; ders., Verfassungsrechtliche Klimaschutzverpflichtungen, *EurUP*

2019, 353; ders., Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, 337; Griffin, Paul/Heede, Richard/van der Vlugt, Ian, The Carbon Majors Database, Climate Accountability Institute, 2007, Scope 4, <http://www.climateaccountability.org/publications.html>; Hahn, Lisa, Strategische Prozessführung: Ein Beitrag zur Begriffsklärung, ZfRSoz 39 (2019), 5; Hänni, Julia, Menschenrechtsverletzungen infolge Klimawandels – Voraussetzungen und Herausforderungen, EuGRZ 2019, 1; Harrington, Luke J./Otto, Friederike, Attributable damage liability in a non-linear climate, Climatic Change 153 (2019), 15; Härtel, Ines, Klimaschutzverfassungsrecht: Klima-Staatszielbestimmungen im Föderalismus, NuR 2020, 577; Heede, Richard, Tracing anthropogenic carbon dioxide and methane emissions to fossil fuel and cement producers, 1854–2010, Climatic Change 122 (2014), 229; Jensen, Gyde/Köhler, Lukas, Eine Frage für die Politik, nicht für die Gerichte, FAZ-Einspruch v. 19.12.2019; Jordan, Andrew u. a. (Hrsg.), Governing Climate Change: Polycentricity in Action?, 2018; Kahl, Wolfgang, Nachhaltigkeitsverfassung, 2018; ders., Klimaschutz und Grundrechte, JURA 2021, 117; ders./Stürmlinger, Marie-Christin, Expertifizierung als Entwicklungstendenz im Europäischen Verwaltungsrecht – am Beispiel der nationalen und unionalen Klimaräte, EurUP 2021, Heft 2; Kling, Anne, Die Klimaklage gegen RWE – Die Geltendmachung von Klimafolgeschäden auf dem Privatrechtsweg, KJ 2018, 213; Klinger, Remo, Klagerrechte zur Durchsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, ZUR 2020, 259; Kloepfer, Michael, Langzeitverantwortung im Umweltstaat in Gethmann/Kloepfer/Nutzinger, Langzeitverantwortung im Umweltstaat, 1993, S. 22; Kloepfer, Michael, Eröffnungsvortrag in ders. (Hrsg.), Umweltstaat als Zukunft, 1994, S. 4; Krämer, Ludwig, Rights of Nature and Their Implementation, JEEPL 17 (2020), 47; Kübler, Knut, Zu den Wirkungen des Klimaschutzprogramms 2030, et 70 (2020), 36; Kulick, Andreas, Horizontalwirkung im Vergleich, 2020; Lejten, Ingrid, Human rights v. Insufficient climate action: The Urgenda case, NQHR 37 (2019), 112; Madner, Verena/Schulev-Steindl, Eva, Dritte Piste – Klimaschutz als Willkür?, ZÖR 2017, 589; Marjanac, Sophie/Patton, Lindene, Extreme weather event attribution science and climate change litigation: an essential step in the causal chain?, Journal of Energy & Natural Resources Law 36 (2018), 265; Mayer, Eric, Climate Change Litigation, Journal of Law, Economics & Policy 7 (2010), 325; Meyer, Stephan, Grundrechtsschutz in Sachen Klimawandel?, NJW 2020, 894; Möllers, Christoph, Philosophie – Recht – Kultur: Zur kulturwissenschaftlichen Perspektiverweiterung einer Philosophie des Rechts in Rustemeyer (Hrsg.), Symbolische Welten, 2002, S. 109; ders., Individuelle Legitimation: Wie rechtfertigen sich Gerichte? in Geis/Nullmeier/Daase (Hrsg.), Der Aufstieg der Legitimitätspolitik, Leviathan Sonderband 27 (2012), S. 398; Murswiek, Dietrich, Staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, 1985; Nollkaemper, André, Shell's Responsibility for Climate Change: An International Law Perspective on a Groundbreaking Judgment, VerBlog v. 28.5.2021, <https://verfassungsblog.de/shells-responsibility-for-climate-change/>; Oexle, Anno/Lammers, Thomas, Klimapolitik vor den Verwaltungsgerichten – Herausforderungen der „climate change litigation“, NVwZ 2020, 1723; Otto, Friederike, Wütendes Wetter: Auf der Suche nach den Schuldigen für Hitzewellen, Hochwasser und Stürme, 2019; Peel, Jacqueline/Osofsky, Hari M., Climate Change Litigation, 2015; dies., A Rights Turn in Climate Change Litigation?, TEL 7 (2018), 37; Peterson, Sonja/Rickels, Wilfried, European Green Deal: Ein CO₂-Preis ist nicht alles, aber ohne einen CO₂-Preis ist alles nichts, ifo Schnelldienst 6/2020, S. 13; Pfrommer, Tobias u. a., Establishing causation in climate litigation: admissibility and reliability, Climate Change 152 (2019), 67; Pöttker, Erik, Klimahaftungsrecht, 2014; Purnhagen, Kai/Saurer, Johannes, Klimawandel vor Gericht – Der Rechtsstreit der Nichtregierungsorganisation „Urgenda“ gegen die Niederlande und seine Bedeutung für Deutschland, ZUR 2016, 16; Renglet, Charlotte, The Decision of the Irish Supreme Court in Friends of the Irish Environment v Ireland: A Significant Step Towards Government Accountability for Climate Change?, CCLR 14 (2020), 163; Rennert, Klaus, Funktionswandel der Verwaltungsgerichtsbarkeit?, DVBl 2015, 793; Rich, Nathaniel, Losing Earth, 2019; Ringena, Janna/Römling, Dominik, Klimaklage auf französisch – Conseil d'État kontrolliert Klimaschutzbemühungen der französischen Regierung, JuWissBlog v. 11.12.2020, <https://www.juwiss.de/139-2020>; Rumpf, Mareike, Der Klimawandel als zunehmendes Haftungsrisiko für „Carbon Majors“, EurUP 2019, 145; Saiger, Anna-Julia, Domestic Courts and the Paris Agreement's Climate Goals: The Need for a Comparative Approach, TEL 9 (2020), 37; Saurer, Johannes, Klimaschutz global, europäisch, national – Was ist rechtlich verbindlich?, NVwZ 2017, 1573; ders., Klimaschutzziele und Abwägungsentscheidungen in der raumbezogenen Planung, EurUP 2018, 183; ders., Strukturen gerichtlicher Kontrolle im Klimaschutzrecht – Eine rechtsvergleichende Analyse, ZUR 2018, 679; ders., Grundstrukturen des Bundes-Klimaschutzgesetzes, NuR 2020, 433; Savaresi, Annalisa/Auz, Juan, Climate Change Litigation and Human Rights: Pushing the Boundaries, Climate Law 9 (2019), 244; Schlacke, Sabine, Klimaschutzrecht: ein Rechtsgebiet? in dies. (Hrsg.), Umwelt- und Planungsrecht im Wandel, Die Verwaltung, Beiheft 11 (2010), S. 121; dies., European Green Deal – Bottlenecks bis 2030 – eine rechtswissenschaftliche Perspektive, ifo Schnelldienst 6/2020, 28; Schnedl, Gerhard, Die Rolle der Gerichte im Klimaschutz in Kirchengast u. a. (Hrsg.), Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit, 2018, S. 128; Schomerus, Thomas, VG Berlin: Keine Klagebefugnis für Klimaklage gegen Bundesregierung auf Einhaltung des 2020-Ziels, ZUR 2020, 167; Schröder, Meinhard, Die Wirkkraft der Menschenrechte im Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Pariser Übereinkommens vom 12. Dezember 2015, EurUP 2018, 86; Setzer, Joana/Vanhala, Lisa C., Climate change litigation: a review of research on courts and litigants in climate government, 2019; Setzer, Joana/Byrnes, Rebecca, Global trends in climate change litigation: 2019 snapshot, Policy report, July 2019; dies., Global Trends in Climate Change Litigation: 2020 snapshot, Policy report, July 2020; Spitzer, Martin, Der Klimawandel als juristische Kategorie – Internationale Perspektiven in FS Karl-Heinz Danz, 2017, S. 655; SRU, Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen: Zur Legitimation von Umweltpolitik, Sondergutachten 2019; SRU, Stellungnahme zum Gutachten „Demo-

kratisch regieren in ökologischen Grenzen“: Vorschlag eines von Bundestag und Bundesrat gewählten Rats für Generationengerechtigkeit v. 22.6.2020, <https://www.umweltrat.de>; Stürmlinger, Marie-Christin, Klimaschutz durch Grundrechte – gerichtliche Kontrolle staatlicher Klimaschutzmaßnahmen, EurUP 2020, 169; UNEP/Columbia Law School, The Status of Climate Change Litigation: A Global Review, 2017; Verheyen, Roda/Schayani, Kilian, Der globale Klimawandel als Hindernis bei der Vorhabengenehmigung, ZUR 2020, 412; Voland, Thomas, Zur Reichweite von Menschenrechten im Klimaschutz: Wäre die „Urgenda-Entscheidung“ auch im deutschen Recht zu erwarten?, NVwZ 2019, 114; Volkmann, Uwe, Bausteine zu einer demokratischen Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit in FS Brun-Otto Bryde, 2013, S. 119; Voßkuhle, Andreas, Umweltschutz und Grundgesetz, NVwZ 2013, 1; Wagner, Gerhard, Klimahaftung vor Gericht, 2020; WBGU, Kassensturz für den Weltklimavertrag – Der Budgetansatz, Sondergutachten 2009; Wegener, Bernhard, Urgenda III: Die Niederlande als Modell richterlichen Klimaschutzes, Verfassungsblog v. 21.12.2019, <https://verfassungsblog.de/urgenda-iii-die-niederlande-als-modell-richterlichen-klimaschutzes>; ders., Urgenda – Weltrettung per Gerichtsbeschluss?, ZUR 2019, 3; Wegener, Lennart, Der Wert von Klimaklagen jenseits ihrer Symbolik, JuWissBlog v. 6.12.2019, <https://www.juwiss.de/114-2019>; ders., Can the Paris Agreement Help Climate Change Litigation and Vice Versa?, TEL 9 (2020), 17; Wewerinke-Singh, Margaretha, Remedies for Human Rights Violations Caused by Climate Change, Climate Law 9 (2019), 224; Winter, Gerd, Armando Carvalho et alii versus Europäische Union: Rechtsdogmatische und staatstheoretische Probleme einer Klimaklage vor dem Europäischen Gericht, ZUR 2019, 259.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG